



Salzlandkreis 42 FD Natur und Umwelt  
Karlsplatz 37

06406 Bernburg (Saale)

Andreas Wiese

HAUSANSCHRIFT  
Monzastraße 1  
D-63225 Langen  
TEL +49 (0) 6103 8043 - 324  
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

[anschutz@baf.bund.de](mailto:anschutz@baf.bund.de)  
[www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de)

**Betreff: Errichtung von 11 Windenergieanlagen im WP Bördeland  
in den Gemarkungen Welsleben und Biere, hier: erneute Vorlage  
mit geänderten Höhen und Standortkoordinaten**

Aktenzeichen Genehmigungsbehörde: 70-/32.30.13BIE-09-522/22  
Aktzeichen Landesluftfahrtbehörde: 307.4.16.30314-75/2024  
Aktzeichen BAF: ST/5.2.10/202407160034-001/24  
Langen, 09.09.2024  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde über die beabsichtigte Errichtung des Bauwerks mit den im  
Webtool-Report (siehe Anlage) dargestellten Daten informiert.

Auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der betroffenen  
Flugsicherungsorganisation entscheide ich, dass durch die Errichtung des  
Bauwerks (hier: 11 WEA) zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht  
gestört werden können.

§ 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht der Errichtung des Bauwerks  
**nicht** entgegen.

**Allgemeine Hinweise**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Zustimmung gemäß § 31  
Abs. 3 in Verbindung mit §§ 12 bis 17 LuftVG soweit erforderlich von  
Ihrer zuständigen Landesluftfahrtbehörde erfolgt.

Soweit durch die Errichtung des Bauwerks Belange der Streitkräfte  
berührt werden können, hat eine Prüfung durch die zuständige  
militärische Luftfahrtbehörde zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 in Verbindung  
mit §§ 12, 13, 15-19 LuftVG).

Ansprechpartner ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und



Seite 2 von 2

Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3,  
Fontainengraben 200, 53123 Bonn mit der Mailadresse:  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andreas Wiese

Anlage:  
Webtool-Report\_202407160034.pdf